

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.02.2005

Geschäftszahl

2005/17/0011

Rechtssatz

Soweit eine Angelegenheit der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben im Sinne des § 1 lit. a BAO vorliegt, bildet die Rechtsgrundlage für einen Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht § 311 Abs. 2 BAO.